

**Pflegestützpunktvertrag**

gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI

zwischen

- dem Landkreis Konstanz

und

- der AOK – Die Gesundheitskasse, Bezirksdirektion Hochrhein-Bodensee
Am Rheinfels 2
79761 Waldshut-Tiengen
- den Ersatzkassen:
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER GEK
 - DAK – Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse
 - Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

Christophstr. 7

70178 Stuttgart

- dem BKK Landesverband Süd - für die Betriebskrankenkassen
Stuttgarter Str. 105
70806 Kornwestheim
- der IKK classic
Tannenstr. 4B
01099 Dresden
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse
Vogelrainstr. 25
70199 Stuttgart

- der Knappschaft, Regionaldirektion München
Putzbrunner Str. 73
81739 München

§ 1 Ziel und Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Pflegestützpunktvertrag regelt auf der Grundlage des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg (nachfolgend Rahmenvertrag) vom 01.07.2018 die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes im Landkreis Konstanz.
- (2) Der Pflegestützpunkt dient insbesondere der unabhängigen Information und Beratung, der Koordinierung von wohnortnahen Betreuungsangeboten und deren Weiterentwicklung im Sinne eines sozialleistungsträgerübergreifenden wohnortnahen Angebotes in allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege und der sozialen Betreuung. Ziel ist eine wohnortnahe Beratung möglichst aus einer Hand.
- (3) Der Pflegestützpunkt trägt zur Sicherstellung und Vernetzung von wohnortnahen Angeboten und von Angeboten der Pflege, Versorgung, Betreuung und Beratung bei. Die vorhandenen Beratungsstrukturen werden bei der Arbeit des Pflegestützpunktes eingebunden, wobei unnötige Doppelstrukturen vermieden werden. Erkannte Versorgungslücken werden an die zuständigen Leistungsträger weitergeleitet.

§ 2 Trägerschaft und Versorgungsregion

- (1) Trägerinnen und Träger des Pflegestützpunktes sind die im Rubrum als Vertragspartnerinnen und Vertragspartner aufgeführten Kranken- und Pflegekassen und sowie der Landkreis Konstanz.
- (2) Die Trägerinnen und Träger des Pflegestützpunktes arbeiten bei dem Betrieb gemeinsam, gleichberechtigt und partnerschaftlich zusammen.
- (3) Zentrale Gremien des Pflegestützpunktes sind der Fachbeirat und der Haushaltsausschuss. Die Mitgliederinnen und Mitglieder des Fachbeirates Pflegestützpunkt sind die Kranken- und Pflegekassen, das Landratsamt Konstanz und die Außenstandorte des Pflegestützpunktes im Landkreis. Im Haushaltsausschusses sind die Kostenträger vertreten (Vertragspartnerinnen und Vertragspartner lt. § 2 Abs. 1).
- (4) Die Geschäftsführung der beiden Gremien obliegt der Referatsleitung Betreuungs- und Pflegeangelegenheiten des Landratsamtes Konstanz.
- (5) Der Fachbeirat trifft verbindliche Absprachen zur Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes. Auf die Geschäftsordnung des Fachbeirates des Pflegestützpunktes für den Landkreis Konstanz vom 01.07.2011 wird verwiesen. Dem Haushaltsausschuss obliegt die Planung und Überprüfung der Finanzmittel (siehe § 7).
- (6) Themenbezogen werden weitere Sachverständige in das Gremium einbezogen, insbesondere Vertretende der Leistungserbringer aus dem Bereich der Altenhilfe, Vertretende der Selbsthilfe und des Ehrenamtes sowie des Kreissenorenrates.

§ 3 Pflegestützpunktstruktur

- (1) Einzugsbereich des Pflegestützpunktes ist das Gebiet des gesamten Landkreises Konstanz.
- (2) Der Pflegestützpunkt hat seinen Hauptsitz im
Landratsamt Konstanz
Dienstgebäude des Amtes für Gesundheit und Versorgung
Referat Betreuungs- und Pflegeangelegenheiten
Scheffelstr. 15
78315 Radolfzell

Der Zuständigkeitsbereich der Hauptstelle erstreckt sich auf das Kreisgebiet mit Ausnahme der Städte Konstanz und Singen.

Lage:

Das Dienstgebäude befindet sich wenige Gehminuten vom Bahnhof sowie dem zentralen Busbahnhof entfernt. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar vor dem Haus.

- (3) Um eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Besetzung sicherzustellen, werden in den Kreisgemeinden Konstanz und Singen Außenstandorte des Pflegestützpunktes vorgehalten:

Außenstelle Konstanz

Verwaltungsgebäude Torkel
Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz

Lage:

Das städtische Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nähe der zentralen Bushaltestelle Sternenplatz (Umsteigestelle für alle städtischen Buslinien).

Der Zuständigkeitsbereich der Außenstelle erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Konstanz einschließlich Ortsteilen.

Außenstelle Singen

DAS 2
Julius-Bührer-Straße 2
78224 Singen

Lage:

Das Dienstgebäude DAS 2 befindet sich wenige Gehminuten vom Bahnhof sowie dem zentralen Busbahnhof entfernt.

Der Zuständigkeitsbereich der Außenstelle erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Singen einschließlich Ortsteilen.

- (4) Alle Dienststellen haben barrierefreie Zugänge.

Für den Pflegestützpunkt sind verlässliche und bedarfsgerechte Öffnungszeiten und in begründeten Fällen eine aufsuchende Beratung sicherzustellen. Der Pflegestützpunkt muss telefonisch erreichbar sein. Die Sprech- und Telefonzeiten sind wie folgt:

Hauptstelle Radolfzell

Montag bis Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag 16:00 – 18:30 Uhr (nur telefonisch)
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden. Darüber hinaus finden regelmäßig Außensprechstunden in den Städten und Gemeinden Engen, Gottmadingen, Hilzingen, Moos, Mühlhausen-Ehingen, Mühlingen, Rielasingen-Worb-lingen, Steißlingen, Stockach und Tengen statt.

Außenstelle Konstanz

Montag bis Mittwoch von 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag von 9:00 – 12:00 Uhr

Außenstelle Singen

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch von 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

- (5) An den einzelnen Standorten sind gemessen an den Einwohnerzahlen Fachkräfte mit den folgenden Beschäftigungsgraden in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Pflegestützpunkt tätig:

Standort Radolfzell	2 Fachberaterinnen und Fachberater (2,0 VZÄ)
Standort Konstanz	2 Fachberaterinnen und Fachberater (1,4 VZÄ)
Standort Singen	1 Fachberaterin oder Fachberater (0,8 VZÄ)

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Pflegestützpunkte sind in § 7c SGB XI und durch die Regelungen des Rahmenvertrags, dort insbesondere durch § 4 bestimmt.

Auskunft und Beratung

Der Pflegestützpunkt stellt eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten sicher, insbesondere durch

- abschließende Einzelinformation bzw. Beratung, wenn kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist,

- Sondierungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Informations-, Beratungs- oder Hilfebedarfs,
- Beratungsgespräche über mögliche Hilfen und bei Bedarf Vermittlung / Kontaktaufnahme zu Leistungsanbietern.

Koordination

Der Pflegestützpunkt stellt auf den Einzelfall bezogen die Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sicher.

Vernetzung

Der Pflegestützpunkt trägt zur Vernetzung eines abgestimmten und niedrigschwelligen Angebotes für hilfeschuchende Menschen bei, **welches** möglichst alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Angebote vor Ort umfasst.

- (2) Die Leistungen des Pflegestützpunktes sind wettbewerbsneutral zu erbringen. Die Entscheidung der Leistungsgewährung erfolgt in alleiniger Zuständigkeit des jeweiligen Kosten- und Leistungsträgers.
- (3) Die einzelnen Standorte des Pflegestützpunktes arbeiten gemäß schriftlicher Vereinbarung vom **xx. X 202x** eng zusammen und stimmen sich ab.
- (4) Bestehende kommunale und pflegerische Beratungsstrukturen werden berücksichtigt.

§ 5 Betrieb und Ausstattung

- (1) Der Landkreis Konstanz ist geschäftsführender Träger für den Pflegestützpunkt. Er ist in dieser Funktion Anstellungsträger für das Personal **und** schafft die Voraussetzungen für die Organisation und den Betrieb des Pflegestützpunktes **sowie** stellt diese sicher.
- (2) Die Sicherstellung der Erfüllung der Qualitätsanforderungen **sowie** geeigneter Weiterbildungsmöglichkeiten **für die Mitarbeitenden** obliegt dem geschäftsführenden Träger des Pflegestützpunktes. Er gewährleistet, dass ausreichend qualifiziertes Personal gemäß den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes **nach** § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung vorgehalten wird.
- (3) Die **Mitarbeitenden** erfüllen die **geltenden Qualifizierungsanforderungen**. Bei Stelleneubesetzungen **sind** diese Einstellungs voraussetzung. Die im Pflegestützpunkt tätigen Personen nehmen regelmäßig an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teil. Sie stellen eine neutrale und trägerunabhängige Beratung sicher.
- (4) Der Pflegestützpunkt wird an allen drei Standorten **derart** betrieben, **dass die** sächliche Ausstattung den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 Rahmenvertrag entspricht. Diese

werden insbesondere unter Verwendung des festgelegten Pflegestützpunkt-Logos aus-
geschildert und kenntlich gemacht. Das Logo wird auch zur Kennzeichnung bei der Ver-
teilung von Informationsmaterialien und Flyern, auf Briefbögen, in Medien sowie beim
Internetauftritt des Pflegestützpunktes verwendet.

- (5) Der Pflegestützpunkt hält geeignete barrierefreie Räumlichkeiten vor, die einer vertrau-
lichen Beratungssituation gerecht werden.
- (6) Telefone einschließlich einer entsprechenden IT-Infrastruktur sind vorhanden.
- (7) Den Rat- und Hilfesuchenden steht über den Internetauftritt des Pflegestützpunktes ein
elektronisches Informationssystem unter Beteiligung der mitwirkenden Institutionen zur
Verfügung, mit dem umfassend über die im Einzugsgebiet des Pflegestützpunktes vor-
handenen Hilfe- und Unterstützungsangebote Auskunft gegeben wird.

§ 6 Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Finanzierung des Pflegestützpunktes erfolgt gemäß § 7 des Rahmenvertrags auf
Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung.
- (2) Die Kosten für den Betrieb des Pflegestützpunktes werden zu je einem Drittel von den
Krankenkassen, den Pflegekassen sowie dem Kommunalen Träger getragen. Die Re-
gelungen § 7 des Rahmenvertrags kommen zur Anwendung.
- (3) Die Abrechnung ist nach den Regularien der Kommission Pflegestützpunkte in der je-
weils gültigen Fassung durchzuführen

§ 7 Qualitätssicherung und Dokumentation

- (1) Beim Betrieb des Pflegestützpunktes sind Instrumente zur Qualitätssicherung gemäß
den Regelungen nach § 10 Abs. 6 Rahmenvertrag anzuwenden. Dabei sind die Ebenen
der Struktur-, der Prozess- und der Ergebnisqualität zu berücksichtigen.
- (2) Zur Anwendung kommt ein einheitliches, verbindliches und digitales Dokumentations-
verfahren der Kommission Pflegestützpunkte. Bis zur Erstellung entsprechender Rege-
lungen durch die Kommission Pflegestützpunkte ist das Pflichtenheft fortzuführen.
- (3) Der Landkreis Konstanz ist gegenüber der Kommission Pflegestützpunkte gemäß § 10
Abs. 4 Rahmenvertrag dazu verpflichtet, Bericht zu erstatten.

§ 8 Datenschutz

Die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Nutzung der Einverständniser-
klärung zur Datenerfassung, -verarbeitung und -übermittlung, werden beachtet. Für die Ein-
haltung des Datenschutzes ist der Landkreis Konstanz verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum **01. Januar 2024** in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag vom **01. Dezember 2018**.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum **31. Dezember 2024** gekündigt werden.

§ 10 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller **Vertragspartnerinnen und Vertragspartner**.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die **Vertragspartnerinnen und Vertragspartner** werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Landkreis Konstanz

AOK – Die Gesundheitskasse
Bezirksdirektion Hochrhein-Bodensee

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Leiter der vdek- Landesvertretung Baden-Württemberg

BKK Landesverband Süd

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse

Knappschaft, Regionaldirektion München